

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Hauptsatzung der Stadt Herten vom 22. März 2024	2 – 15
2. Nebentätigkeiten/ Funktionen des Bürgermeisters Matthias Müller für das Jahr 2023	16 – 17
3. Nebentätigkeiten/ Funktionen der Ersten Beigeordneten und Stadtbaurätin Janine Feldmann für das Jahr 2023	18 – 19
4. Nebentätigkeiten/ Funktionen des Stadtkämmerers Dr. Oliver Lind für das Jahr 2023	20
5. Nebentätigkeiten/ Funktionen des Beigeordneten für Bildung und Soziales Hermann Pieper für das Jahr 2023	21
6. Auskunft gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2023 <ul style="list-style-type: none">• Ratsmitglieder• Sachkundige Bürgerinnen und Bürger	22 – 37
7. Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Martina Ruhardt und die Ratsfrau Cara Skamira	38
8. Widerruf von Standesbeamtinnen und Standesbeamten	39
9. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	40 – 41
10. Dieses Amtsblatt enthält eine öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes (die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden).	42
11. Preise hertengas „für alle“ gültig ab dem 01. April 2024	43 – 44
12. Allgemeine Preise hertenwärme gültig ab dem 01. April 2024	45 - 48

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **06/2024**
Ausgabetag: **28.03.2024**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Hauptsatzung der Stadt Herten vom 22. März 2024, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 13. März 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Hauptsatzung der Stadt Herten vom 22. März 2024

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 22.03.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Herten vom 22.03.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Hauptsatzung für die Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk

- (1) Herten führt die Bezeichnung "Stadt" lt. Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.4.1936 (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Münster vom 2.5.1936, S. 85).
- (2) Das Gebiet der ehemaligen Stadt Westerholt bildet einen Stadtteil mit der Bezeichnung "Herten-Westerholt".
- (3) Der Stadtteil Herten-Westerholt und der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Polsum, der in die Stadt Herten eingegliedert wurde, bilden gemäß § 39 Abs. 1 GO NRW einen Stadtbezirk mit der Bezeichnung „Herten-Westerholt/ Bertlich“.
- (4) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Herten und des Stadtteils Herten-Westerholt sind in der beige-fügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Die Grenzen des Stadtbezirks Herten-Westerholt/ Bertlich sind in der beige-fügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Herten führt ein Wappen. Das Wappen ist geteilt und unten gespalten. Es zeigt oben in Grün ein liegendes, nach rechts offenes achtendiges weißes Geweih, unten rechts in Weiß eine fünfblättrige rote Rose. Es ist unten links sechsfach schwarz-weiß geschacht.
- (2) Die Stadt Herten führt eine Flagge als Banner. Es ist von Grün zu Weiß im Verhältnis 1:1 längsge-streift und zeigt im weißen Bannerhaupt den Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Herten führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegel- rund die Umschrift STADT HERTEN.

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Herten führt die Bezeichnung "Rat".
- (2) Die Bezeichnung des einzelnen Ratsmitgliedes lautet "Ratsfrau/ Ratsherr".

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen, u.a. insbesondere in den gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragbaren Angelegenheiten,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen er sich die Entscheidung vorbehalten oder von seinem Delegationsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Rates weiter aus.

§ 5 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen wird auf § 60 GO NRW verwiesen.

§ 6 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet die aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse, u.a. den Hauptausschuss und den Finanzausschuss als gemeinsamen Ausschuss mit der Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss", einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Betriebsausschuss. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 24 GO NRW übertragen.
- (2) Darüber hinaus kann der Rat freiwillige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden vom Rat durch Beschluss festgelegt, sofern dies nicht bereits in dieser Hauptsatzung geregelt ist. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW sind zu beachten.
- (4) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse regelt der Rat durch eine Ausschussordnung. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; falls sie zum Zwecke der Unterrichtung des jeweiligen Ausschusses weitere Informationen benötigen, können sie nach schriftlicher Mitteilung an den Bürgermeister Akteneinsicht nehmen.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 5 vom Rat der Stadt Herten bestellte Ratsmitglieder. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*innen gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus.
- (2) Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter*innen gewählt.
- (3) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/ Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein/ ihr Verlangen ist ihm/ ihr dazu das Wort zu erteilen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Integrationsrat soll mindestens in einem zweijährigen Rhythmus über die Lage der ausländischen Einwohner*innen bzw. Einwohner*innen mit Migrationshintergrund einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (7) Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herten und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung gilt für den Integrationsrat entsprechend, soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten geregelt.

§ 9 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Einwohnerversammlungen, die auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden können,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Presseveröffentlichungen
 - d) Homepage der Stadt Herten.

Die einzelnen Informationsmittel können sowohl einzeln, als auch nebeneinander angewandt werden.

- (3) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (4) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, bestimmt der Bürgermeister Zeitpunkt und Ort der Einwohnerversammlungen. Er lädt ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens volle 7 Tage vor dem Termin. § 9 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Ausschusses übertragen werden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Auf die Einwohnerversammlung kann verzichtet werden, wenn eine Unterrichtung der Einwohner*innen durch Informationsschriften oder Presseveröffentlichungen ausreichend erfolgen kann. Der Bürgermeister führt die Unterrichtung im Auftrag des Rates durch. In den Informationsschriften und Presseveröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohner*innen Gelegenheit haben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen mit Anregungen und Bedenken zu den Vorstellungen der Stadt schriftlich zu äußern.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Herten an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Herten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

Die antragsstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Anregungen und Beschwerden werden den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (4) Die Eingaben von Bürger*innen sollen fünf Seiten Umfang nicht überschreiten. Bei umfangreicheren Schreiben kann der antragsstellenden Person aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Eingang der Unterlagen ausgesetzt werden.
- (5) Der Bürgermeister verweist eingegangene Anregungen und Beschwerden an die Fachausschüsse und die Verwaltung zur Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.
- (6) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird dem Bürger/ der Bürgerin mitgeteilt, dass er/ sie im Fachausschuss zu dem Anliegen gehört werden kann.
- (7) Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor. Der antragsstellenden Person wird durch den Ausschuss ermöglicht, das Anliegen kurz mündlich zu erläutern. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW über die Anregungen und Beschwerden in seiner auf die Sitzung des zuständigen Fachausschusses folgenden Sitzung.
- (9) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (10) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürger*innen einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt in der nächsten Sitzungsfolge die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.
- (11) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO NRW an den Rat, sondern an den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich von der antragsstellenden Person als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW deklariert und weiterverfolgt werden.
- (12) Ohne sachliche Prüfung sollen Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe unleserlich ist oder die Behandlung mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - b) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - d) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keinen neuen Sachvortrag enthalten,

- e) die Eingabe weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt hat (z.B. Fragen, Erklärungen, Stellungnahmen etc.),
- f) der Inhalt der Eingabe einen Straftatbestand erfüllt.

(13) Die antragsstellende Person wird vom Bürgermeister über die Entscheidung zu seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

§ 11 Bezirksausschuss

Der Rat bildet für den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich einen Bezirksausschuss. Dem Bezirksausschuss gehören 8 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger*innen an.

§ 12 Bezirksverwaltungsstelle

Im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 13 Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herten festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:
 - a) Erlass und unbefristete Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro
 - b) Stundung und befristete Niederschlagungen von Geldforderungen,
 - c) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 50.000 Euro,
 - d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - e) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
 - f) Verfügung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,

- g) Aufnahme und Umschuldung von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages, Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages sowie Abschluss von, in Konnexität zu den Grundgeschäften stehenden, Zinssicherungsinstrumenten (Derivate).
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Einer/ Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/ zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Er/ Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“. Der/ Die für das Finanzwesen bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtkämmerer/ Stadtkämmerin“.
- (2) Die Beigeordneten der Stadt werden vom Rat gewählt. Sie können vom Rat abberufen werden.
- (3) Die für die Beigeordneten auszustellenden Urkunden und Verträge sowie die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse werden vom Bürgermeister oder seiner Vertretung und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet.

§ 15 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Herten mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des LGG bei allen Maßnahmen mit.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge, die die Stadt Herten mit den Rats-, Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Herten abschließt, bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss oder der Rat auf der Grundlage einer von der Stadt Herten vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Angelegenheiten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Verwaltung sind der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bedienstete.

§ 17 Haushaltsrechtliche Festlegungen/ Finanzielle Auswirkungen von Beschlüssen

- (1) Ein Jahresfehlbetrag ist erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, wenn er 5.000.000 Euro übersteigt.
- (2) Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie 1.000.000 Euro übersteigen.
- (3) Investitionen unterhalb von 500.000,00 € sind geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW. Dies gilt auch für Sammelbeschaffungen gleichartiger oder zusammenhängender Vermögensgegenstände.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 Euro gelten als erheblich i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW.
- (5) Baumaßnahmen, Einzelbeschaffungen oder Sammelbeschaffungen gleichartiger oder zusammengehöriger Gegenstände ab 50.000 Euro sind im Teilfinanzplan als Einzelmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) auszuweisen.
- (6) Als erheblich im Sinne des § 10 Abs. 1 KomHVO NRW gelten Beträge ab 20.000 Euro je Haushaltsposition
- (7) Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse müssen immer eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herten enthalten.

§ 18 Vergaben

- (1) Grundlage für das Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Vergabewesen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Näheres regelt der Bürgermeister intern durch eine Dienstanweisung.
- (3) Einzelheiten über die Befugnisse der Ausschüsse und des Rates zur Vorbereitung von Vergaben werden durch die Ausschussordnung geregelt.

§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO).
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten ehrenamtliche Stellvertreter bzw. ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen sowie beratende Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls ebenfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (4) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion. Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Teilfraktionssitzung statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die teilnehmenden Personen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von dem /der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- (6) Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (7) Anträge auf Erstattung müssen spätestens bis zum 31.12. eines laufenden Jahres bei der Stadt Herten eingereicht werden.
- (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) erhalten, werden sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 20 Verdienstauffall

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind¹. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, sowie sie im Einzelfall Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in der Höhe auf den Mindestregelstundensatz der EntschVO NRW festgesetzt. Der einheitliche Höchstbetrag der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf, richtet sich nach der EntschVO NRW.
- (3) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Der bestehende Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffallentschädigung kann gleichfalls an den Arbeitgeber abgetreten werden, sodass bei Lohnfortzahlung die Bruttolohnsumme zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet wird.
- (4) Selbstständige können eine bis zum Höchstbetrag besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen durch die mandatsbedingte Abwesenheit den Regelsatz übersteigenden tatsächlich entstandenen Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Im Zweifelsfall kann die Stadt Herten weitere Unterlagen zum Nachweis einfordern.
- (5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein anerkannt pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag und nach Glaubhaftmachung der entstandenen Kosten.

¹ Dies sind z.B. Fortbildungsmaßnahmen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes.

- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Gleichzeitig wird ein Höchststundensatz von 8 Stunden pro Werktag festgesetzt. Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Abs. 1 bis 6 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach GO NRW (Bürgermeister und Beigeordnete) nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil. Sie sind darüber hinaus berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Leitungen der Ämter und Organisationseinheiten nehmen bei Bedarf an den Sitzungen ihres Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.
- (2) Über die Verpflichtung von weiteren Mitarbeitenden zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses entscheidet der Bürgermeister.

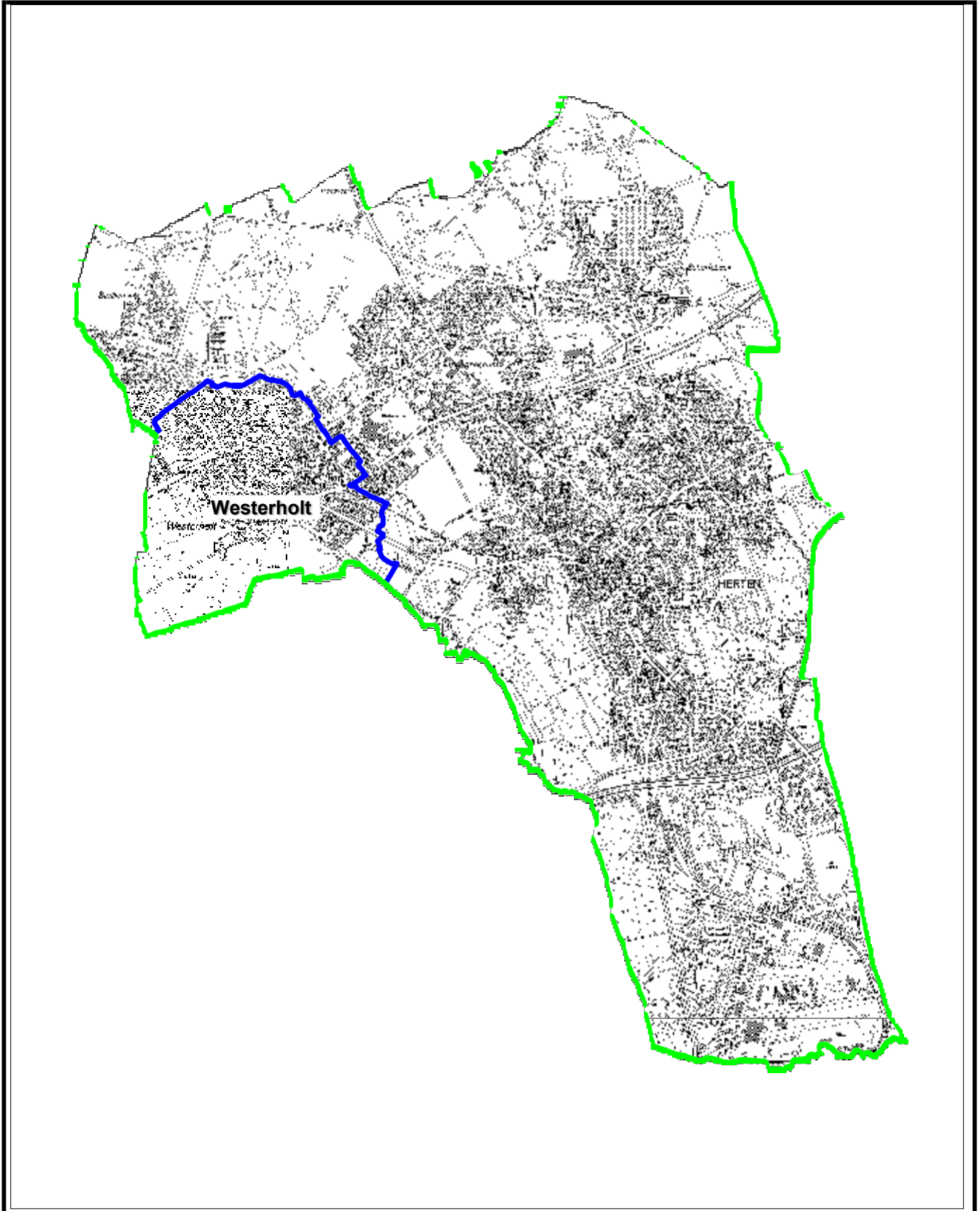
Die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden an Fachausschusssitzungen regeln die Leitungen der Ämter und Organisationseinheiten im Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Fachausschussvorsitzenden.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Herten" vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese Bekanntmachungen allgemein durch Aushang am Eingang des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, öffentlich bekanntgemacht.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Stadt Herten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Herten in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.



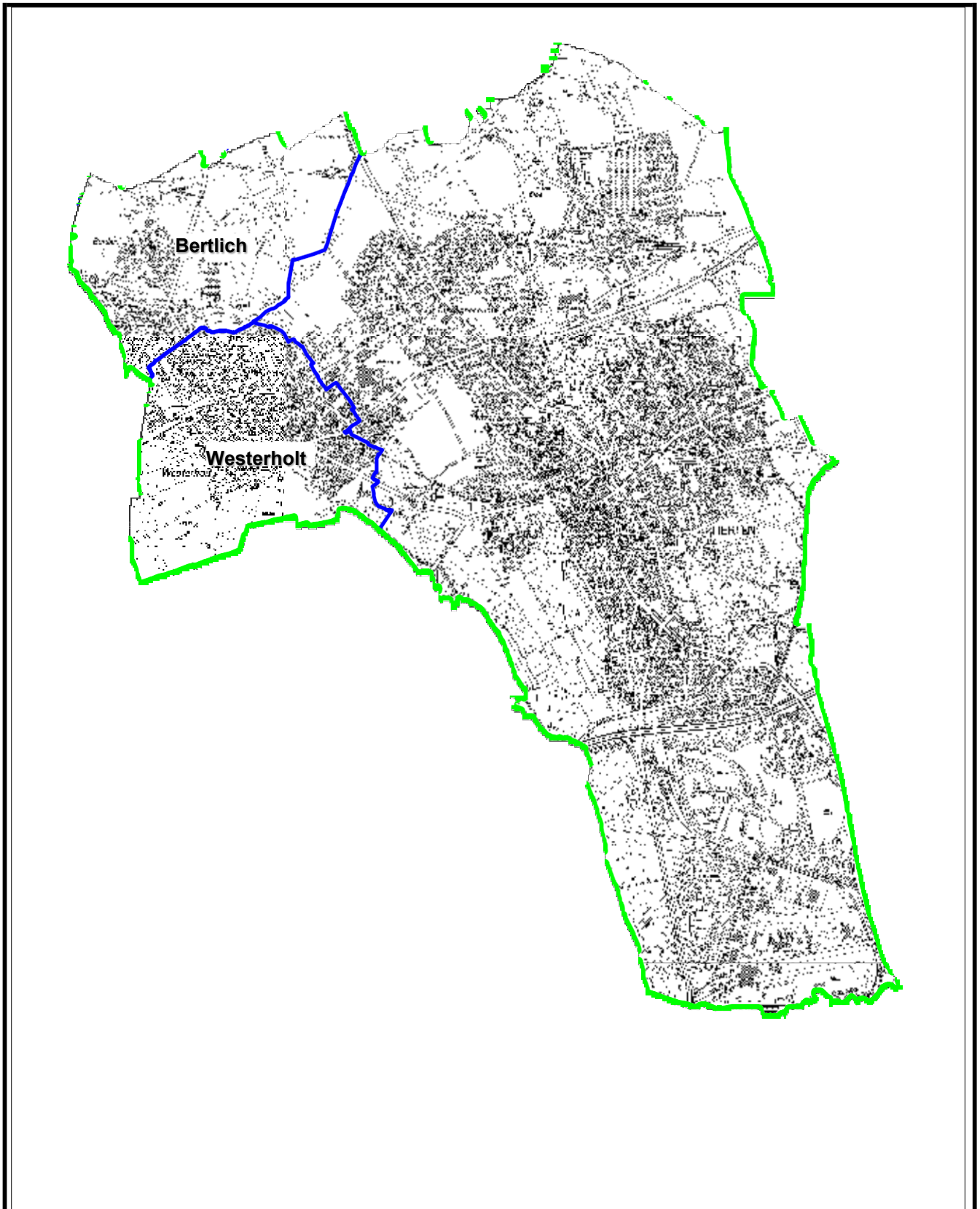
Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten



Abgrenzung des Stadtteiles
Herten - Westerholt

Herten

Maßstab 1 : 70.000



Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

— Abgrenzung der Stadtteile
Herten - Westerholt / Bertlich

Herten

Maßstab 1 : 70.000

Aufstellung der Nebentätigkeiten / Funktionen des Bürgermeisters Matthias Müller für das Jahr 2023

Ausgeübter Beruf: Hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Herten

Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeübt:

Ausgeübter Beruf	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	Bürgermeister	
Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine		
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> keine		
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> keine		- Prosoz Herten GmbH , Mitglied im Aufsichtsrat - Sparkasse Vest Recklinghausen , Mitglied im Aufsichtsrat und Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input type="checkbox"/> keine		- Ruhrwind Herten, GmbH , Mitglied in der Gesellschafterversammlung - Gelsenwasser , Mitglied im Kommunalen Beirat - RAG Montan Immobilien GmbH , Mitglied im Regionalbeirat
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> keine		

Tätigkeiten, die zum Hauptamt zu rechnen sind:

Einrichtungen/ Unternehmen	Funktion/ Tätigkeit	Abführung an die Stadtkasse	Sitzungsgelder 2023 insgesamt in Euro
Hertener Stadtwerke GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat	ja	2.760,00€
PROSOZ Herten GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat	ja	1.380,00€
Ruhrwind Herten GmbH	Mitglied in der Gesellschafterversammlung	ja	460,00€
Gelsenwasser	Mitglied im Kommunalen Beirat		
Sitzungsgelder Rathaus Herten			
RAG Montan Immob. GmbH	Regionalbeirat		
Gesamt:			4.600,00€

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst:

Einrichtungen/ Unternehmen	Funktion/ Tätigkeit	Abführung an die Stadtkasse	Sitzungsgelder 2023 insgesamt in Euro
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Vest Recklinghausen	Nein	2.920,00 €*
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes		153,39 €*
Gesamt:			3.073,39 €*

***Hinweis:**

Das Sitzungsgeld ist aufgrund gesetzlicher Regelungen (§18 Sparkassengesetz) nicht abzuführen.
Selbstverständlich wird dieser Betrag versteuert.

Ehrenamtliche Mitgliedschaften in Vereinen und sonstigen Verbänden:

Einrichtungen/ Unternehmen	Funktion/ Tätigkeit
Hermann Schäfers Stiftung	Stiftungsmitglied/ Förderer
Bürgerstiftung Herten	Stiftungsmitglied/ Förderer
IG BCE	Mitglied
Katholische Arbeitnehmerbewegung KAB	Mitglied
Förderverein Marienkapelle Volkesfeld e.V.	Mitglied
Förderverein Pfarrheim St.Joseph Herten Süd	Mitglied
Verein zur Förderung der Stadtbibliothek im Glashaus e.V.	Mitglied
Greenpeace e.V.	Mitglied
Amnesty international	Mitglied
Bürgertraber Herten e.V.	Mitglied
Knappenverein St. Barbara Bergmannsglück/ Westerholt 1993 e.V.	Mitglied
Förderverein Maschinenhaus Scherlebeck „Schacht 5“ e.V.	Mitglied
Freundeskreis Szczytno-Herten e.V.	Mitglied
Arras-Freunde Herten e.V.	Mitglied
Siedlergemeinschaft Herten-Süd e.V.	Mitglied

Janine Feldmann
Erste Beigeordnete und Stadtbaurätin

Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeübt:

Ausgeübter Beruf <input type="checkbox"/> nicht berufstätig	Beigeordneter	
Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> keine	f.= 2. Vorsitzende im Verein vehist e.V., Dortmund Vereinszwecke: Aufbau der Tierschutzarbeit in der Türkei, Fütterung und Versorgung von Straßentieren mittels Förderungen vom Ehrenamt

Mitglied:

Aufsichtsrat der Hertenwasser GmbH

Beirat der Entwicklungsgesellschaft Schlängel und Eisen (EGSE)mbh, hier Beiratsvorsitzende

Geschäftsführerin:

Hertener Technologie- und Vermögensgesellschaft (HTVG)

Anwenderzentrum H2 Herten (AHG)

Neue Zeche Westerholt (NZW)
Vertretung der Gesellschafterin

Lippe Verband (EGLV)
Mitglied des Verbandsrates

Emschergenossenschaft (EGLV)
Mitglied des Genossenschaftsrates

Dr. Oliver Lind Stadtkämmerer
 Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeübt:

Ausgeübter Beruf	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	Stadtkämmerer/Beigeordneter
Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> keine	Geschäftsführer HTVG GmbH seit dem 01.07.2021
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input type="checkbox"/> keine	Mitglied des Rates der Stadt Castrop-Rauxel

Hermann Pieper
Beigeordneter für Bildung und Soziales

Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeübt:

Ausgeübter Beruf	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	Beigeordneter	
Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/>	keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	keine	
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafterversammlung HSW GmbH - Geschäftsführung AHG GmbH
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>	keine	
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input type="checkbox"/>	keine	Schatzmeister DRK-Stadtverband Datteln e.V.

Auskunft gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz für Ratsmitglieder für das Jahr 2023

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Adams, Michael	a) unselbstständig, Angestellter, Sparkasse Gelsenkirchen	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH, Gesellschaftsversammlung Copa Ca Backum GmbH	-	-	-
Balz, Carsten	a) freiberuflich, Facharzt für Allgemeinmedizin	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	Vorsitzender FDP Stadtverband Herten Mitglied Caritasrat Herten	-
Barciaga, Nicole	a) unselbstständig, Angestellte, öffentlicher Dienst	-	-	-	-	-
Bödecker, Heinz Georg	a) unselbstständig, Emschergenossenschaft, Angestellter techn. Verwaltung	-	-	-	-	-
Dünker, Andreas	a) unselbstständig, IT-Administrator, Lt. Angestellter	-	-	-	Vorstandsmitglied im Stadtverband der Familien-Partei	-
El-Jezawi, Samer	a) unselbstständig, Immobilienvermietung Vonovia	-	-	-	-	-
El-Osman, Khaled	a) unselbstständig, Angestellter Jugendzentrum Nord, Veranstaltungstechniker	-	-	-	Vorstandsmitglied Jugendzentrum Nord	-
Eschweiler, Claudia	a) unselbstständig, Disponentin, Spedition, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	-	-	-	-	-
Eschweiler, Ralf	a) selbstständig, Spedition	-	-	-	-	-
Estner, Laura	a) unselbstständig, Streetworkerin, Offene - Kinder & Jugendarbeit	-	-	-	Vorstandsmitglied Arbeitskreis Jugendzentrum Nord e.V., Stellv. Vorsitzende OV-Westerholt / Bertlich, SPD	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Felling, Bernhard	a) unselbstständig, Bankbetriebswirt, Leiter Finanzcenter Privatkunden, Volksbank Ruhr Mitte in Herten	-	Genossenschaft Volksbank Ruhr e.G., Beirat HTVG, Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	Stellvertretender OV-Vorsitzender CDU- Disteln/Langenbochum, NABU, Förderverein Orangerie, Kassierer CDU- Fraktion, Schatzmeister Kreativ-Netzwerk Herten e.V., Kassierer Verkehrsverein Herten, Sekretär Lions-Hilfswerk Herten	-
Forszpaniak, Mirjam	a) unselbstständig, Leistungssachbearbeiterin, Stadt Recklinghausen, Aushilfe, Götzta Bestattungen	-	-	-	Stellv Vorsitzende FDP Herten, Beisitzerin FDP Kreis Recklinghausen	-
Fox, Winfried	a) freiberuflich, Heilpraktiker Rentner	-	-	-	-	-
Godde, Silvia	a) unselbstständig, Kundenberaterin: Kreditgewerbe, Volksbank Ruhr Mitte e.G.	-	Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	Beisitzerin CDU Westerholt / Bertlich, Beisitzerin CDU Stadtverband Herten, stellv. Schriftführerin CDU Kreisvorstand Recklinghausen	-
Grossart, Regina	Rentnerin	-	Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	-	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Grunwald, Jürgen	Rentner	-	Widerspruchsausschuss DRV Westfalen, Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	Beisitzer IGBCE OG Bertlich-Westerholt	-
Haastert, Regina	a) unselbstständig, öffentlicher Dienst, Jobcenter, Kreis Recklinghausen freiberuflich, Aquafitnesstrainerin, Übungsleiterin, TG Scherlebeck- Langenbochum 03 e.V.	-	-	-	Abteilungsleiterin Senioren TG Scherlebeck- Langenbochum 03 e.V., Schriftführerin Stadtverband SPD, stellv. OV-Vorsitzende SPD	-
Herrmann, Martina	ohne Berufsangabe	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH, Mitglied der Verbands- versammlung VRR	-	Vorsitzende BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Herten	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Kiefer, Melanie	a) unselbstständig, Gesundheitswesen Verwaltungsangestellte Klinikum Park Lünen, Fraktionsassistentin, CDU-Fraktion	-	-	-	Mitglied im CDU Stadtverbandsvorstand / Ortsverband	-
Kirsch, Magnus	a) selbstständig tätig, Pflegeeinrichtung Kirsch KG, SDK Kirsch GmbH, Kirsch Immobilien GbR	-	-	Mitglied der Vertreterversammlung, Volksbank Ruhr Mitte e.G.	1. Geschäftsführer und Senator der KG Rote Funken Re e.V., Kassenprüfer des Landesverbandes VDAB e.V., Kassenprüfer CVR e.V., Zugführer CVR e.V.	SDK Kirsch GmbH, Pflegeeinrichtung Kirsch KG, Kirsch Immobilien GbR, Service- u. Dienstleistungen Kirsch GmbH + Co. KG, Franziskushaus GmbH
Kirsch, Ralf	a) selbstständig, Dienstleistungen im Sozialbereich, Pflege, Büroarbeit, Verwaltung ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Herne, Hof Wessels Vorstand, ab 11/2023 Rentner.	-	-	Mitglied im VDAB Essen	Medi Cirkel GmbH	-
Kliem, Birgit	a) unselbstständig, MAT Aufzugstechnik GmbH, Ge-Buer	-	-	-	Vorstandsmitglied Orts- und Stadtverband CDU	-
Krisch, Sebastian	a) unselbstständig, Wachabteilungsleiter Werksfeuerwehr, Chemische Industrie	-	-	-	-	-
Kubiak, Rebecca	a) unselbstständig, Sozial- und Erziehungsdienst, Angestellte	-	-	-	-	-
Kumpf, Wolfgang	Rentner	-	Aufsichtsrat Vorsitzender PROSOZ Herten GmbH	-	-	-
Lenz, Holger	a) selbstständig, Objektmanagement, Verpachtung, Vermietung und Bausanierung	-	Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	Vorsitzender CDU Scherlebeck, Vorsitzender CDU Herten	-
Mainzer, Axel	a) unselbstständig, Targobank, Projektleiter	-	-	-	TOP-Partei, Schriftführer im Vorstand	Angelverein Herten Nord

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Mauelshagen, Ralf	a) unselbstständig, Angestellter / Diakon und Sozialtherapeut	-	-	-	Kuratoriumsvorsitzender, Stiftung Deutsche Kindersuchthilfe	-
Müscher, Daniela	Rentnerin Studentin a) unselbstständig, Pädagogische Mitarbeiterin, Lehrgangsleitung, Gesundheits- und Bildungswesen	-	-	-	-	-
Muzeika, Kristina	a) unselbstständig, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Politik, Fraktionsgeschäftsführerin SPD	-	-	-	stellv. Vorsitzende OV Herten Nord, Beisitzerin Stadtverband Herten SPD und Kreisverband Recklinghausen SPD	-
Dr. Nieder, Babette	a) unselbstständig, Wasserstoffkoordinatorin bei WiN Emscher-Lippe GmbH, Sachkundige Bürgerin RVR	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	Vorsitzende Arras-Freunde Herten e.V.; Vorsitzende SPD Herten; Kassiererin H2-Netzwerk-Ruhr e.V.; Sekretärin Rotary Club Herten	Diverse Mitgliedschaften in gemeinnützigen Vereinen
Pogoreutz, Peter	Rentner	-	-	-	Mitglied Bezirksvorstand Bündnis Deutschland	Bündnis Deutschland
Prinz, Daniela (ab März 2023)	a) unselbstständig, Versicherungskauffrau	-	-	-	-	-
Prinz, Thomas	Rentner	-	Mitglied im Verwaltungsrat Sparkasse Vest, Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	Sprecher der IGBCE, Vorsitzender DGB Herten, Förderverein Zeche Maschinenhaus Scherlebeck	-
Radziej, Lars	a) unselbstständig, Angestellter / Sparkasse Vest Recklinghausen Leiter Beratungszentrum Kreditwirtschaft / Finanzdienstleistung Fraktionsassistent CDU	-	-	-	-	-
Reuter, Anne	a) unselbstständig, BVA Düsseldorf, Schöffin Landgericht Bochum	-	-	-	-	-
Ruhardt, Martina (bis März 2023)	keine Angaben					

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Scheer, Sebastian	a) unselbstständig, Gesundheitswesen Angestellter öff. Dienst freiberuflich, Steuerberatung	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH, Aufsichtsrat Hertenwasser GmbH	-	-	Veranstaltergemein- schaft für Lokalfunk im Kreis Recklinghausen e.V.
Schlüter, Stefan	a) unselbstständig, Oberstudienrat Dipl.- Ing. Luft und Raumfahrttechnik, Max- Born-Berufskolleg, öffentlicher Dienst selbstständig, Immobilienservice Schlüter (Nebenberuflich)	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH, Beirat Schlägel und Eisen	-	-	Max- und Gustav-Born- Stiftung des Max-Born- Berufskolleg Recklinghausen
Schmidt, Jannina	a) unselbstständig, Beamtin, öffentlicher Dienst	-	-	-	-	-
Skamira, Cara	Studentin, sozial pädagogische Beratung VHS (Nebenjob)	-	-	-	-	-
Spill, Sebastian	a) unselbstständig, Landesbeschäftigter, Landesamt für Finanzen	-	-	-	Stellv. Vorsitzender Verband Wohneigentum	-
Springer, Stefan	a) freiberuflich, Journalist, Publizist, Moderator	-	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	Hertener Tennisclub 1. Vorsitzender, Vorsitzender DIE LINKE.	-
Steinert, Jürgen	Vorruhestand, Ehrenamtlicher Richter	-	Aufsichtsrat Hertenwasser GmbH	-	SuS Bertlich (2. Vorsitzender Fußballabtg.) IGBCE OG Westerholt-Bertlich (Kassierer)	-
Terzi, Aynur	a) unselbstständig, Studienleitung für politische Bildung	-	-	-	-	-
Terzi, Numan	a) unselbstständig, Persönlicher Referent, Landtag NRW	-	-	-	Stellv. Vorsitzender Verkehrsverein Herten, stellv. Vorsitzender SPD Stadtverband Herten, stellv. Kassierer Städtepartnerschaft Marl-Kusadasi	Bürgertraber Herten e.V., Freundeskreis Szczytno

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Timmerberg, Sarah	a) freiberuflich tätig, Rechtsanwältin Steuerberatung Timmerberg	-	-	-	Stadtverbandsvorsitzende MIT Stadt Herten, stellv. Landesvorsitzende KU NRW, Schriftführerin Vorstand HSZ Hamm-Berge, Beisitzerin MIT Kreis Re	Hundehelden e.V. Bertlich
Toplak, Fred	a) selbstständig, Werbetechnik, Werbeagentur freiberuflich, Social Media Management	-	Hertener Stadtwerke GmbH Aufsichtsrat, PROSOZ Herten GmbH Aufsichtsrat	-	Vorstandsvorsitzender TOP Partei, Fraktionsvorsitzender TOP-Partei	-
Vaupel, Michael	a) unselbstständig, hauptamtlicher Vorsitzender des Vorstandes DRK- Kreisverband Recklinghausen e.V., Geschäftsführer DRK Soziale Dienstleistungen Vest gGmbH in Marl, Geschäftsführer DRK Rettungsdienst Vest gGmbH in RE	-	-	-	Kassierer der Tennisabteilung SC Buer- Hassel 1919 e.V.	-
Waschk, Matthias	a) unselbstständig, Oberstudienrat im Kirchendienst, Bistum Münster	-	Sparkassenzweckver-band Recklinghausen	-	Vorsitzender des CDU OV Herten Mitte Süd, CDU Stadtverbandsvorstand stellv. Vors., stellv. Vorsitzender im Caritasrat des Caritasverbandes Herten	-
Weber, Sibylle	Rentnerin	-	-	-	-	-
Weinhardt, Dietmar	a) selbstständig, Unternehmens-, Digital- und Managementconsulting und unselbstständig als persönlicher Referent, Landtag NRW, Kreistagsmitglied	-	-	Geschäftsführender Gesellschafter DOT GmbH Herten, Mehrheitsgesellschafter der DOT GmbH Herten	Stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion, Fraktionsvorsitzender der AfD- Kreistagsfraktion, Sprecher AfD Stadtverband Herten, Sprecher AfD- Kreisverband Recklinghausen, stellv. Sprecher AfD Bezirksverband Münster, Vorstandsmitglied "Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen"	GUT e.V. Herten, Siedlergemeinschaft Südhang Herten, Förderverein Gymnasium Herten, Verein zur Förderung der Kunst, Kultur und Geschichte des Spargelanbaus e.V. Herten, Verein für Kommunalpolitik NRW e.V.

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landes- organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Wende, Felix	a) unselbstständig, IT-Branche, Product Owner Sanitätsdienste DRK Herten e.V.	-	-	-	Stadtverbandsvorsitzender JU Herten, stellv. Vorsitzender JU Kreisverband Recklinghausen, Vorstandsmitglied CDU Kreisverband RE, Beisitzer CDU Stadtverband Herten, Organisationsreferent CDU Ortsverband Herten	-
Wolter, Daniel	a) unselbstständig, Bankkaufmann / Bankbetriebswirt	-	-	-	Vorstandsmitglied CDU OV Westerholt / Bertlich Kassierer CDU Stadtverband Herten Kassierer Handball SV Westerholt	-
Weyer, Regina	a) unselbstständig, Projektkoordinatorin, Hertener Bürgerstiftung, Kreistagsmitglied	-	-	-	-	-

Die veröffentlichten Daten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz basieren auf den von den Ratsmitgliedern selbst gemachten Angaben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Auskunft gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz für sachkundige Bürger und Bürgerinnen für das Jahr 2023

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Ackermann, Munevera	Rentnerin	-	-	-	Pressesprecherin CDU Westerholt	-
Ahmadi, Farzana	a) unselbstständig, Kindertagesstätte, Teilzeit Ehrenamtliche Übersetzerin, Haus der Kulturen	-	-	-	-	-
Arnoneit, Frank	a) unselbstständig, Servicestelle Antidiskriminierungsarbeit, Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH	-	-	-	-	-
Baldassarri, Enrico	a) unselbstständig, Einrichtungsleitung und Geschäftsführung Jugendzentrum Nord Herten, Soziales	-	-	-	Geschäftsführung Arbeitskreis Jugendzentrum Nord e. V.	-
Balz, Martina	a) unselbstständig, Jobcenter, Kreis Recklinghausen	-	-	-	Schifführerin FDP Stadtverband Herten	-
Bania, Gerd	Rentner	-	-	-	-	-
Barciaga, Patrick	keine Angaben					
Baron, Paul R. H.	Pensionär	-	-	-	-	-
Bartholome, Ursula	Rentnerin, Seniorenbeauftragte SPD Bertlich	-	-	-	-	SuS Bertlich, EAB, SPD, DRK
Berner, Patrick	a) unselbstständig, Liegenschaften / Geodatenmanagement RAG Aktiengesellschaft	-	-	-	1. Vorsitzender ADFC Vest Recklinghausen e.V., Sprecher ADFC OG Herten, Sprecher OV BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Herten, Förderverein der Comeniuschule Herten, Freiwilligenagentur Herten i.G.
Benesch, Herbert	Rentner	-	-	-	1. Vorsitzender Siedlergemeinschaft Bertliche.V., Vorstandsmitglied SuS Bertlich e.V.	-
Berkau-Lobert, Maria	Rentnerin	-	-	-	Beirätin, Heimatverein Westerholt	-
Dr. Böhmer, Wilhelm	Rentner	-	-	-	-	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigen Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Buttler, Ingrid	keine Angaben					
Cebeci-Güngör, Zeynep	a) freiberuflich tätig, Rechtsanwältin	-	-	-	Vorsitzende des Fördervereines städt. Kindergarten Pustebume	-
Derks, Rita	Rentnerin	-	-	-	SPD Westerholt + Bertlich, Revisorin Stellv. Vorsitzende ASF	-
Dewitz, Richard	a) unselbstständig, Oberbrandmeister / Rettungssanitäter im Einsatzdienst freiberuflich tätig, Honorar-dozent zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie im vorbeugenden Brandschutz	-	-	-	Vorstandsmitglied des Vereines zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Herten Löschzug Herten e.V., Gruppenführer im Löschzug Herten der Freiwilligen Feuerwehr Herten	Deutsche Lebens- Rettungs-Gesellschaft; Deutsche Knochen- markspenderdatei e.V.; Paulinchen - Initiative für brand- verletzte Kinder e.V.; Deutscher Kinder- hospizverein e.V.; Vereinte Dienst- leistungsgewerkschaft; Löschzug Herten e.V.; Blutspender Deutsches Rotes Kreuz GmbH - Blutspendedienst West; Förderverein Maschinenhaus- Scherlebeck Schacht V e.V.
Dünker, Andrea	Ohne Berufsangabe	-	-	-	-	-
Duran, Sadullah	Rentner	-	-	-	-	-
Duran, Selman	keine Angaben					
El-Husseini, Talal	a) unselbstständig, Referent Informationsmanagement	-	-	-	1. Vorsitzender Deutsch- Palästinensische Brücke e.V.	Flüchtlingsrat Herten

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigten Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Feyka, Herbert	Rentner	-	-	-	-	CDU
Dr. Gahlen, Hans- Jürgen	keine Angaben					
Gallwitz, Klara	a) unselbstständig, Sozialarbeiterin	-	-	-	-	-
Gbur, Steven	a) unselbstständig, Polizei Fußballtrainer SV Westerholt	-	-	-	-	SV Westerholt
Gebuhr, Marco	a) Leiter operativer Brandschutz, Evonik operations, Chemie	-	-	-	Kassierer, Vorstand Maschinenhaus Zeche Scherlebeck, Löschzugführer Löschzug Herten	-
Graf, Sieglinde	Rentnerin	-	-	-	-	GUT, nrwjazz
Große, Yvonne	keine Angaben					
Großjohann, Anja	keine Angaben					
Haastert, Oliver	a) unselbstständig, Pressesprecher im Öffentlichen Dienst	-	-	-	TG Scherlebeck- Langenbochum, Pressesprecher SPD OV Herten-Stadt, Beisitzer	-
Halsch, Bernd	Rentner	-	-	-	Beisitzer CDU Stadt Verband Herten, Orgareferent CDU Westerholt, Beisitzer KAB Westerholt und Freundeskreis Szczytno	-
Hebestreit, Andreas	a) freiberuflich tätig, Rechtsanwalt	-	-	-	Beirat NAK-karitativ e.V. Dortmund, Vorstandsvorsitzender Neuapostolisches Sozial- und Bildungswerk e.V.	-
Heinrichs, Claudia	Rentnerin, freiberuflich künstlerisch tätig, Fördermittelberatung	-	-	-	Vorstand KNH e.V.	Innenstadtbeirat
Henke, Hans-Gerd	a) unselbstständig, Land NRW, Lehrer i.A.	-	-	-	Prüfungsausschuss IHK	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigen Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Heppner, Ruth	Rentnerin	-	-	-	-	-
Hermann, Rainer	Rentner	-	-	-	IGBCE-Herten Vorstand / SPD- Herten-Nord Vorstand / BKV- Vorstand	-
Herrmann, Rolf	Rentner a) unselbstständig, Fraktionsassistent, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Herten	-	-	-	Schatzmeister BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Herten	-
Hilbert, Anett	a) unselbstständig, Verkäuferin in Bäckerei / Cafe, Caritas-Altenzentrum (Ehrenamt)	-	-	-	-	JAEB-Herten
Hoek, Jessica	a) unselbstständig, Sozialarbeiterin, Gruppenleitung, Diakonisches Werk	-	-	-	Vorstand Jugendzentrum Nord e.V.	-
Hoffmann, Franziska	a) unselbstständig, Gruppenleitung OGS Grundschule Herten Mitte, Studentin	-	-	-	-	-
Hornfischer, Udo	Rentner	-	-	-	CDU Senioren-Union Stadtverband Herten Vorsitzender, CDU Senioren- Union Kreisverband Re Beisitzer, CDU Stadtverbandsvorstand Herten Beisitzer, CDU Ortsverband Herten-Mitte / Süd Beisitzer, Katholische-Arbeitnehmer- Bewegung / KAB "Emmanuel Ketteler" stellv. Vorsitzender, Deutscher-Amateur-Radio- Club e.V. - Ortsverband Herten stellv. Vorsitzender	-
Huster, Benjamin	a) unselbstständig, Deutsche Post AG, teilzeitbeschäftigt	-	-	-	-	-
Jäger, Anika	keine Angaben					
Jochmann, Sandra	a) unselbstständig, Beamtin, Obergerichtsvollzieherin	-	-	-	-	-
Jürgens, Joachim	Rentner	-	-	-	-	-
Junker, Björn	keine Angaben					

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Kalinski, Peter	Rentner	-	-	-	Beisitzer Vorstand Förderverein Fußballfreunde BWWL e.V.	-
Kamarianakis, Argiro	keine Angaben					
Karpuschewa, Maria	Rentnerin	-	-	-	-	-
Kliem, Patrick	a) selbstständig, Hotellerie			Geschäftsführender Gesellschafter bon marche hotels, Liquidator, HSM Hotel Service und Management VG	Stellvertretender Vorsitzender FDP Herten	Gemeinschaft Südhang Herten, Karnevalsgesellschaft Herten-Langenbochum e.V., GUT Unternehmer- und Gründertreff e.V.
Klewitz, Sascha	keine Angaben					
Kniffka, Mark	keine Angaben					
Koch, Heinrich	Rentner	-	-	-	-	-
Kochanetzki, Uwe	Rentner	-	-	-	-	IGBCE, SPD
Köhle, Sascha	a) unselbstständig, Fraktionsgeschäftsführer bei TOP Partei kfm. Ang. Im Bereich Medizintechnik (geringfügig)	-	-	-	-	-
Kösters, Theo	keine Angaben					
Koitka, Gudrun	a) unselbstständig, Erzieherin im Familienbüro, Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen, geringfügig Beschäftigte Caritasverband Herten, Förderscout Rentnerin (Seit dem 1.November 2023)	-	-	-	-	-
Kotulla, Ludger	a) unselbstständig, Angestellter / QS / Technische Redaktion bei PROSOZ Herten GmbH	-	-	-	-	-
Kowalski, Lieselotte	keine Angaben					
Krause, Ralf	keine Angaben					
Kubiak, Stephan	keine Angaben					
Kumpf, Christine	a) selbstständig, Ballettschule Rentnerin	-	-	-	-	-
Kühn, Wolfgang	keine Angaben					

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigen Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Kunert, Winfried	Rentner stellv. Sachkundiger Bürger; Ausschuss Gesundheit und Soziales Kreis Recklinghausen	-	-	-	Seniorenunion Herten Beisitzer; 1. Vors. VFB Herten/Westerholt 1995 e.V.; 1. Vors. Bürgertraber Herten e.V.; 1. Vors. KAB St. Martinus Westerholt; CDU Stadtverband stellv. Vorsitzender; CDU OV Westerholt 1. Vorsitzender	-
Lackmann, Christian	keine Angaben					
Ladwig, Bodo	a) unselbstständig, kaufmännischer Angestellter, Galeria Karstadt Kaufhof GmbH, Einzelhandel	-	-	-	1. Vorsitzender SuS Bertlich Leichtathletik, stellv. Vorsitzender der Siedlergemeinschaft Bertlich.; Vorsitzender des Gebietsbeirats Hassel.Westerholt.Bertlich	-
Lehmann, Janette	keine Angaben					
Lehrke, Jenin	keine Angaben					
Lenz, Marco	keine Angaben					
Linnenberg, Beate	Rentnerin	-	-	-	-	-
Ludwig, Rita	Rentnerin	-	-	-	-	-
Lukat, Freia	keine Angaben					
Maier, Georg	Rentner, Gästeführer Zollverein, Beisitzer Schlichtungsstelle Bergschäden	-	-	-	Geschäftsführer TG Scherlebeck-Langenbochum 03 e.V.	-
Mauelshagen, Maren	a) unselbstständig, Diplom-Sozialpädagogin, freiberuflich, Trainerin für Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen (nebenberuflich)	-	-	-	Ansprechpartnerin "Sexualisierte Gewalt" im JBC Marl e.V.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, OV Herten
Metzler, Silke	keine Angaben					
Mühl, Monika	Rentnerin	-	-	-	KFD Disteln Kirche Lesepatin / Augustaschule	-
Müller, Detlef	a) unselbstständig, Hausmeister Bürgerhaus-Herten Rentner	-	-	-	-	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigen Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Nellißen, Volker	keine Angaben					
Nöbe, Renate	Rentnerin	-	-	-	Koordination Frauen Informations Netzwerk	Flüchtlingsrat Herten
Nosing, Niklas	keine Angaben					
Nowak-Bittner, Sabine	a) unselbstständig, Angestellte, technische Einkäuferin	-	-	-	-	-
Nurdogan, Serkan	keine Angaben					
Öztürk, Dursun	a) unselbstständig, Intensiv- und Krankenpfleger, Seniorenbetreuung	-	-	-	-	-
Öztürk, Meryem	a) selbstständig, Schaustellergewerbe	-	-	-	-	-
Orlowski, Ute	keine Angaben					
Rattay, Jörg	keine Angaben					
Rattay, Chris	keine Angaben					
Reich, Peter	a) unselbstständig, Technischer Angestellter im Ingenieuramt der Stadt Gladbeck, öff. Dienst	-	-	-	-	-
Röder, Michael	a) freiberuflich, Michael-Röder-Coaching, Beratung/Coaching Pensionär (Land NRW)	-	-	-	Kuratoriumsvorsitzender der Hermann-Schäfer-Stiftung Herten, Kassierer im Förderverein der Süder Grundschule	Caritasverband Herten FDP
Röring, Ursula	Rentnerin	-	-	-	-	-
Ruhardt, Jürgen	keine Angaben					
Rutecki, Annelie	keine Angaben					
Schäfer, Kai	a) unselbstständig, Minijob, Malerbetrieb Rentner	-	-	-	Kassierer bei der SPD und bei der IGBCE Herten	-
Schaub, Jochen	a) unselbstständig, Technischer Angestellter, Dipl.-Ing., Stadt Dortmund, Öffentlicher Dienst	-	-	-	-	-
Schenker, Yannick	Student	-	-	-	Gruppenführer Pfadfindergruppe Goldener Löwe, Vorsitzender Jusos Herten, SPD Herten-Stadt, Beisitzer Freiwilligenagentur Herten	-
Schmidt, Andreas	a) unselbstständig, Bauleiter, Wohnungsbau	-	-	-	Freiwillige Feuerwehr Herten / stellv. Löschzugführer	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigten Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Dr. Schneider, Karsten	a) Unternehmensberater Beratungsverhältnis Klinikum Dortmund GmbH	-	-	-	Beisitzer SPD Hertens-Nord	-
Schröder, Egbert	Rentner, ehrenamtlich, Initiative Anti Rost, Gebietsbeirat Hassel, Westerholt, Bertlich	-	-	-	-	-
Selzer, Rita	Rentnerin	-	-	-	-	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Seppelfricke, Ulrich	Rentner	-	-	-	-	Caritas Hertens
Spoehr, Karina	keine Angaben					
Springstube, Annegret	Rentnerin	-	-	-	-	-
Süberkrüb, Georg	a) unselbstständig, Beamter, Stadt Dortmund, Stadtkämmerei	-	-	-	Kassierer SPD OV Westerholt / Bertlich	-
Suppanz, Carsten	a) unselbstständig, Angestellter / Lebensmittelkontrolleur, Kreisverwaltung Recklinghausen, öffentl. Verwaltung Dozent an der Akademie für öffentl. Gesundheitswesen	-	-	-	Löschzugführer LZ Scherlebeck der Feuerwehr Hertens	-
Terboven, Christel	Rentnerin	-	-	-	-	-
Thiel, Brigitte	keine Angaben					
Tobys, Danara	keine Angaben					
Trogant, Jessica	a) unselbstständig, Kinder- und Jugendpsychotherapeutin i.A, Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln	-	-	-	1. Vorsitzende IRV Ried e.V. Beisitzerin SPD Ortsverein Hertens-Nord	-
Türköz, Baris	a) unselbstständig, Angestellter, Maschinenbau	-	-	-	-	-
Ucmus, Sinan	Student	-	-	-	-	-
Uysal, Tugce	a) unselbstständig, Energieversorgung Thyssenkrupp nucera, Dozentin an der FOM / Tennis Trainerin	-	-	-	-	-
Uzunoglu, Bekir	a) unselbstständig, Studienrat, Beamter / Lehrer bei der Bezirksregierung Münster, Berufsschule	-	-	-	SPD OV Vorstandsmitglied, SPD Hertens Stadtverband	-
Vatteroth, Ulrike	a) freiberuflich tätig, Kindertagespflege	-	-	-	-	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbst- ständigen Aufgaben- bereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisations- gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Verkamp, Marina	a) unselbstständig, Leiterin des Wahlkreisbüros, wissenschaftliche Mitarbeiterin Mitarbeiterin der SPD-Fraktion (Minijob)	-	-	-	Vorsitzende SPD OV Hertener- Nord, Sprecherin AK Bildung & Soziales, Bildungsbeauftragte der Hertener SPD, Stellv. Vorsitzende der SPD-Frauen	Bürgertraber Hertener e.V., Arras-Freunde, Freundeskreis Szczytno, Förderverein Maschinenhaus Scherlebeck Schacht V, Förderverein Comeniusschule, Hertener Bürgerstiftung
Villwock, Norbert	Rentner	-	-	-	-	-
Weidanz, Gerlinde	Rentnerin	-	-	-	Kassiererin beim vestischen Sängerkreis, Beisitzerin im Vorstand vom Chorus Female	-
Werner, Hartmut	Rentner	-	-	-	-	-
Wessels, Bernhard	Rentner	-	-	-	-	CDU
Wietfeld, Andreas-Karl	a) selbstständig, Ruhr-connect GmbH, Ruhr-concept KG	-	-	-	CDU-Vorstand	-
Wietfeld, Janine	a) unselbstständig, Ärztin, Hautarztpraxis Re-Süd	-	-	Prokuristin Ruhr- connect GmbH + Ruhr-concept KG	CDU Vorstandsmitglied	-
Winkler, Manfred	keine Angaben					
Wirbals, Harald	Rentner a) selbstständig, Beratungspraxis, Supervision, Coaching, Organisationsberatung	-	-	-	-	-
Wolper-Goldhausen, He	a) unselbstständig tätig, Dekoration / Werbung in der Süd-Apotheke, Rentnerin	-	-	-	Kassenprüferin Förderverein Musikschule	-
Zscheile, Stefan	keine Angaben					

Die veröffentlichten Daten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz basieren auf den von den sachkundigen Bürger*innen selbst gemachten Angaben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

STADT HERTEN
Der Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Martina Ruhardt und die Ratsfrau Cara Skamira

Die Ratsfrauen Martina Ruhardt und Cara Skamira haben jeweils in 2023 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Die Nachfolgerin für Martina Ruhardt war nach der Reserveliste der Fraktion DIE LINKE. für die Wahl der Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 13. September 2020 dieser Partei Frau Daniela Prinz.

Der Nachfolger für die ausgeschiedene Ratsfrau Cara Skamira war nach der Reserveliste der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für die Wahl der Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 13. September 2020 dieser Partei Herr Rolf Herrmann. Dieser hat sein Mandat nicht angenommen. Nach der Reserveliste war Rita Selzer in der Reihenfolge die Nachfolgerin von Cara Skamira.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeisteramt, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 106, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.

Gez.
Matthias Müller

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird die Bestellung der Standesbeamtinnen Frau Ursula Fabis und Frau Annegret Sickers sowie der Standesbeamten Herr Peter Brautmeier und Herr Alexander Meinhardt widerrufen.

gez.
Matthias Müller

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herten vom 26.03.2024, die der Rat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2024

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26. März 2024

Gez.

i.V.

Janine Feldmann

Erste Beigeordnete

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 30.03.2018 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 13.03.2024 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:

- a) Sonntag, 28.04.2024, anlässlich des Blumenmarktes
- b) Sonntag, 08.09.2024, anlässlich des Weinmarktes
- c) Sonntag, 08.12.2024, anlässlich des Hertener Adventstreff

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße (Inklusive Hertener Höfe), Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 1)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

(2) Im Stadtteil Herten-Westerholt dürfen am Sonntag, 25.08.2024, anlässlich des Sommerfestes Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Bahnhofstraße von Lindenstraße bis Schloßstraße, Turmstraße (Anlage 2)

(3) Die Regelung nach Abs. 1 und 2 entfallen, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieses Amtsblatt enthält eine öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes (die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden).

Preise hertengas „für alle“

zur Lieferung von Erdgas in der Grundversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf* durch die Hertener Stadtwerke GmbH
gültig ab 1. April 2024

		brutto
Kleinverbrauchstarif „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 1.000 kWh Grundpreis Arbeitspreis	EUR/Mon ct/kWh	9,31 17,12
Grundpreistarif I „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 4.000 kWh Grundpreis Arbeitspreis	EUR/Mon ct/kWh	11,14 14,98
Grundpreistarif II „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 50.000 kWh Grundpreis Arbeitspreis	EUR/Mon ct/kWh	14,39 13,26
Grundpreistarif III „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 300.000 kWh Grundpreis Arbeitspreis	EUR/Mon ct/kWh	23,23 13,09
Grundpreistarif IV „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh Grundpreis Arbeitspreis	EUR/Mon ct/kWh	35,74 13,09
Grundpreistarif V „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 1.500.000 kWh Grundpreis Arbeitspreis	EUR/Mon ct/kWh	73,38 13,09

Die Hertener Stadtwerke GmbH bietet die Grundversorgung zu den oben stehenden Allgemeinen Preisen und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH an. Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Die genannten Preise gelten je Entnahmestelle. Die angegebenen Bruttopreise werden in Rechnung gestellt. Die Bruttopreise (teilweise gerundet) beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19%).

*Die genannten Preise gelten für den gewerblichen Grundversorgungsbedarf bis 10.000 kWh/Jahr. Weitergehende Informationen ab einem Jahresverbrauch >10.000 kWh finden Sie auf der Homepage.

Besonderheiten beim Erdgasverbrauch

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem jeweils gültigen Umrechnungsfaktor (kWh/m³) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik auf Grund der physikalischen Zustandsgrößen des Erdgases ermittelt. Die Abrechnung erfolgt in kWh.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Preise hertengas „für alle“

zur Lieferung von Erdgas in der Grundversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf* durch die Hertener Stadtwerke GmbH gültig ab

Weitergehende Informationen zu den Allgemeinen Preisen hertengas „für alle“

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV**) ist der Grundversorger zur Ausweisung der verschiedenen Preisbestandteile (vgl. Tabelle) verpflichtet.

In die Netto-Endpreise fließen ein:

	ab 01.04.2024
	Cent/kWh
Erdgassteuer (gesetzlicher Regelsatz)	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,270
CO ₂ -Preis	0,816
Bilanzierungsumlage	0,000
Gasspeicherumlage	0,186
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	1,822

Darüber hinaus sind in den Nettopreisen das Entgelt für die Energielieferung, sowie die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte, Entgelte für Messdienstleistung, Messung und Netz-Abrechnung enthalten.

		Stand 01.07.2023	
1. Arbeitspreis	netto	6,89 ct/kWh	
	brutto	8,19 ct/kWh	
2. Grundpreis	netto	41,04 €/kW/a	
	brutto	48,83 €/kW/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Q _n bis 0,75 m ³ /h	netto brutto	89,51 €/a 106,51 €/a
	Q _n bis 2,50 m ³ /h	netto brutto	107,41 €/a 127,81 €/a
	Q _n bis 10,00 m ³ /h	netto brutto	134,26 €/a 159,76 €/a
	Q _n über 10,00 m ³ /h	netto brutto	246,15 €/a 292,91 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich ab 01.07.2023 jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * (0,25 + 0,30 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,30 WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
- GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.07.2022, in Höhe von 38,15 €/kW/a netto
- AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
- AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.07.2022; 6,07 ct/kWh netto
- MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
- MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.07.2022, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q _n bis 0,75 m ³ /h	83,20 €/a
Q _n bis 2,50 m ³ /h	99,84 €/a
Q _n bis 10,00 m ³ /h	124,80 €/a
Q _n über 10,00 m ³ /h	228,80 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2015 =100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I_0 = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Dieser beträgt: **103,1**. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L_0 = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019. Der Basiswert beträgt: **18,08 €/h**.

WM = neuer Wärmemarktindex

Der Wärmemarktindex wird vom Statistischen Bundesamt als Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77 veröffentlicht. Dieser ist zu finden unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM_0 = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Kalenderjahres 2018 des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Umbasierung des statistischen Bundesamtes zum 01.01.2020: **98,84**. Der Basiswärmemarktindex ist unter www-genesis.destatis.de/genesis/online zu finden.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVB FernwärmeV)

- 3.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 4.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	64,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €*
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	96,00 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	32,00 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €*
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	64,00 €

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b) und c) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

5. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 5.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 5.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

6. Hausanschlusskosten Fernwärme (§ 10 AVBFernwärmeV)

- 6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.724,00 EUR	5621,56 EUR
> 5–10 m	6198,00 EUR	7375,62 EUR

> 10–15 m	7.107,00 EUR	8457,33 EUR
> 15–20 m	8.282,00 EUR	9855,58 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	580,00 EUR/m	690,20 EUR/m

- 6.2 Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 6.3 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 6.1 in Abzug gebracht

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Fernwärmehausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Versorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Bei bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
Abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

- 6.4 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %) enthalten. Die in Ziffer 6.4 genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %).

7. Anpassung der Leistung (§ 3 AVB FernwärmeV)

Die Kosten für die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeanschlussleistung betragen:

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	160,00 €*
--	-----------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. In der genannten Pauschale ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

Eine Anpassung der Wärmeanschlussleistung (Erhöhung oder Senkung) hat der Kunde frühzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats in Textform bei den Hertener Stadtwerken zu beauftragen. Eine Erhöhung der Wärmeanschlussleistung erfolgt ausschließlich einer vorbehaltenen Prüfung, ob die Hertener Stadtwerke die vom Kunden gewünschte Leistung zur Verfügung stellen können.

8. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4., 6. und 7 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.